

# **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) und den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bispingen erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie –ohne Rücksicht auf ihre Befestigung– Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
2. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

## **§ 2**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

1. Der Umfang der Reinigungspflicht – soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bispingen den Anliegern übertragen worden ist – richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen erfasst
  - a) die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
  - b) den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

4. Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet angrenzen.

5. Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Front ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammer bzw. Wendepplatzes zu reinigen

6. Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

### **§ 3**

#### **Art der Reinigung**

1. Die Reinigung der Straßen ist je nach Bedarf einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag von Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr vorzunehmen.

2. Treten im Laufe eines Tages besondere Verunreinigungen ein (z.B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, abgefallene Gebäudeteile, Stroh, Müll, Abfall, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Gemeinde Bispingen ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

3. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

4. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gossen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

### **§ 4**

#### **Winterdienst**

1: Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen bzw. zu bestreuen.

Bei Glätte sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.

Die gefahrlose Benutzung ist werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu gewährleisten.

2. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Lagerung von Schnee und Eis ist auch auf dem Grundstück des Anliegers zumutbar.

4. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

5. Die Gossen, Einlaufschächte der Regenwasserkanalisation sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

6. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bispingen vom 30.03.2006 ihre Rechtskraft.

Bispingen, den 27.01.22

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Jens Bülthuis